

Vom Zauber des BTHG – Assistenzleistungen

Michael Konrad
Die Assistenzleistung
Anforderungen an die Eingliederungshilfe durch das BTHG

Köln: Psychiatrie Verlag,
2019
112 S., 17 Euro

Mal ehrlich – wie oft hatten Sie bisher den Eindruck, das Bundesteilhabegesetz (BTHG) könnte der Anfang von etwas Neuem sein – ein Paradigmenwechsel? Und wie oft ist bei Ihnen eher der Eindruck entstanden, das BTHG verursache vor allem viel formale Zusatzarbeit? Falls Sie häufiger der zweiten Feststellung zustimmen würden, sei Ihnen die Lektüre des Buches von Michael Konrad »Die Assistenzleistung« aus dem Psychiatrie Verlag empfohlen. Konrad gelingt es, den Zauber deutlich zu machen, der auch im BTHG stecken kann.

Die Assistenzleistungen sind einer von zwei neuen Leistungstatbeständen im Bereich der Sozialen Teilhabe (§ 76 SGB IX). Konrad beschreibt es so: Die Assistenzleistung kommt zunächst einmal völlig harmlos und wie ein zusätzliches Angebot daher, entwickelt aber als zentraler Bestandteil für die Leistungen der Eingliederungshilfe eine enorme Sprengkraft. Denn Assistenzleistungen ermöglichen laut Konrad eine individuelle Leistungserbringung, wie sie bisher nur im Rahmen des Persönlichen Budgets möglich war. Grundsätzlich gilt: Leis-



tungsberechtigte Personen haben ein Anrecht auf individuell auf sie zugeschnittene Leistungen. Der Träger der Eingliederungshilfe muss dafür sorgen, dass diese Angebote auch vorhanden sind. Möglichst sollte es sogar mehrere Anbieter geben, zwischen denen der Leistungsberechtigte wählen kann. Da aber die Assistenzleistung keine Pauschalleistung ist, stellt sie pauschal finanzierte Einrichtungen als Organisationsform für Leistungen der Sozialen Teilhabe infrage.

Konrad stellt bei diesen Überlegungen immer wieder konsequent den Bezug her zwischen dem BTHG und dem Bedarf von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen. So ergeben sich dem neuen Behinderungsbegriff zufolge Barrieren aus der Wechselwirkung zwischen krankheitsbedingten Funktionseinschränkungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Wobei für Menschen mit psychischer Erkrankung v.a. die einstellungsbedingten Barrieren relevant sind, besonders als Stigmatisie-

rungsprozesse im Arbeitsleben.

In den 9 Kapiteln der Komponente »Aktivitäten und Teilhabe« der ICF, die im SGB IX als Lebensbereiche bezeichnet werden, versteckt sich im Kapitel »Bedeutende Lebensbereiche« beispielsweise die zentrale Kategorie »Arbeit und Beschäftigung«, »Aufgaben und Anforderungen« birgt die für Menschen mit psychischer Erkrankung sehr relevante Kategorie »Mit Stress umgehen«. Und im Kapitel »Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen« findet man die Items, die in der Assistenzleistung zur Gestaltung sozialer Beziehungen zum Tragen kommen. Dabei ist die Form der Assistenz vom jeweiligen Sozialraum abhängig: So kann laut Konrad im Bereich der Mobilität sowohl ein Kraftfahrzeug als auch ein Einbaum erforderlich sein. Außerdem stellt Konrad fest, dass auch das Hirn zu den Körperfunktionen der ICF gehört und dass dieses nicht nur körperliche, sondern auch emotionale Funktionen steuert, was in Bezug auf die Assistenzleistungen bedeutende Auswirkungen hat.

Grundsätzlich schildert Konrad die ICF positiv, da sie kein Krankheitsfolgemodell, sondern ein positives Modell für umfassendes Wohlbefinden ist. Hier wird erneut der konsequent positive, auf Möglichkeiten und Ressourcen gerichtete Blick des Autors deutlich: Konrad erläutert, wie in der ICF die spezifischen Einschränkungen dargestellt werden

können, die sich gerade aus psychischen Erkrankungen ergeben. Daraus folgt die konsequente Orientierung an den individuellen Wünschen und Zielen, die bei der Bedarfsermittlung so wesentlich ist. Auch wenn, so schränkt Konrad mit einem Hinweis auf Georg Mesmer, dem Ikarus vom Lautertal, ein, diese zunächst wenig realitätsbezogen erscheinen mögen – manchmal muss man eben sehr langfristig denken.

In § 78 SGB IX sind sechs Assistenzleistungen genannt, für die Konrad im Detail ausführt, welche Leistungen und Unterstützungsangebote damit verbunden sein könnten. Dabei stellt er auch dar, welche Assistenzleistungen im Bereich der Arbeit und Tagesstruktur denkbar wären. Konrad konstatiert, dass beispielsweise Leistungen der Tagesstruktur nicht mehr an einen bestimmten Ort gebunden sind, also an unterschiedlichen Orten innerhalb oder außerhalb des gemeindepsychiatrischen Verbunds stattfinden können. Dies erleichtert Angebote zur Tagesstruktur nach individuellem Bedarf, beispielsweise im Rahmen des Zuverdienstes.

Neuer Leistungstatbestand bei den Leistungen zur Sozialen Teilhabe ist auch die Assistenzleistung zur Befähigung der Leistungsberechtigten zur eigenständigen Alltagsbewältigung. Gemeint ist damit nicht nur die Assistenz bei rein alltagspraktischen Dingen wie z.B. der Haushaltsführung, für Menschen mit

psychischer Erkrankung ist damit auch eine Assistenz mit Ausrichtung auf Recovery und Empowerment möglich. Konrad legt ausführlich und unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung zum BTHG dar, dass Empathiearbeit zentral ist für Assistenzleistungen bei psychisch erkrankten Menschen – sie sind eine Form der Beziehung. Auf diese Weise kann die für psychisch erkrankte Menschen so zentrale und wichtige Unterstützung durch eine koordinierende Bezugsperson ermöglicht werden. Konrads Fazit: Assistenzleistung zur Stärkung der Alltagsbewältigung bedeutet reflektierende Begleitung des Leistungsberechtigten auf der Bühne des Lebens.

Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben weist Konrad mit Recht darauf hin, dass für die Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) die Werkstättenverordnung weiterhin gilt und Unterstützungsleistungen nach individuellem Bedarf hier deshalb schwierig sind. Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung Konrads, dass die Soziale Teilhabe nicht nur den Bereich des Wohnens umfasst, sondern auch auf den Bereich der Arbeit anzuwenden ist. Dabei bezeichnet der Autor den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt als übersät mit schwarzen Löchern. Damit meint er den unübersichtlichen Dschungel unterschiedlicher Leistungsträger, Fördermöglichkeiten und

Zuständigkeiten, und er betont, wie wertvoll die Unterstützung einer koordinierenden Bezugsperson gerade in diesem Zusammenhang ist. Denn gerade wenn die Lebenspläne des Leistungsberechtigten durchkreuzt und Wege zurück in den Beruf gesucht werden, sind Beistand und Unterstützung durch eine koordinierende Bezugsperson besonders wichtig. Hilfreich ist, wenn die Bezugsperson den Klienten oder die Klientin schon kennt, vielleicht bereits früher durch Krisen begleitet hat und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit vom ersten Moment an möglich ist. Die koordinierende Bezugsperson leistet in diesem Sinne Unterstützung in der Kategorie »Umgang mit Stress«. Aber auch außerhalb von Krisen kann situativ Assistenz beim Umgang mit Stress erforderlich sein, die sowohl durch ein Telefonat als auch durch einen kurzfristig anberaumten Termin geleistet werden kann. Deshalb können Assistenzleistungen auch als Vorhalteleistungen erbracht werden, wenn beispielsweise die Erreichbarkeit einer Ansprechperson garantiert wird. Konrad legt dar, dass auf diese Weise Teilhabekrisen bewältigt werden können, z.B. Streit mit den Nachbarn, Mitbewohnern, Kollegen oder Vorgesetzten.

Eine ganz wesentliche Rolle kommt gerade bei psychisch erkrankten Leistungsberechtigten der Assistenzleistung zur Gestaltung sozialer Beziehungen zu. Hierbei kann laut Konrad

auch ein klarer Bezug zur Teilhabe am Arbeitsleben hergestellt werden: Wenn eine leistungsberechtigte Person Unterstützung im sozialen Bereich am Arbeitsplatz benötigt, so greift auch hier die Assistenzleistung zur Gestaltung sozialer Beziehungen. Dieser Einschätzung nach dürfte damit das Jobcoaching am Arbeitsplatz möglich sein, ganz unabhängig davon, ob es sich um eine versicherungspflichtige Tätigkeit handelt, ein Ehrenamt oder eine andere Form der Arbeit. Dies ist ein wesentlicher Bedarf für Menschen mit psychischen Erkrankungen, die eine Arbeitsstelle gefunden haben. Konrad weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass künftig wesentlich mehr leistungsberechtigte Personen versicherungspflichtig beschäftigt sein werden, da die Einkommens- und Vermögensgrenzen für Leistungen der Eingliederungshilfe erheblich nach oben verschoben wurden. Dies ermöglicht für einen sehr viel größeren Personenkreis die Nutzung der Assistenzleistung zur Gestaltung sozialer Beziehungen im Sinne des Jobcoachings zur Erhaltung des Arbeitsplatzes.

Konrad entwirft außerdem die Vision eines mobilen Teilhabedienstes. Denn die komplexe Erbringung von Assistenzleistungen wird in der Regel nur als Teamleistung möglich sein. Diese ist aber nicht an einen Ort der Leistungserbringung gebunden und daher mobil. Die Zuordnung und Koordination der Assistenzleistun-

den ist dementsprechend Leitungsaufgabe im mobilen Teilhabedienst. Im Sinne der Stärkung der Selbsthilfekompetenz bezeichnet Konrad die aufmerksame Zurückhaltung als eine zentrale Kompetenz und Haltung der Assistenzleistenden im mobilen Teilhabedienst.

Im letzten Kapitel stellt Konrad dar, was bei Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zur Sozialen Teilhabe zu beachten ist. Geeigneter Leistungserbringer für Assistenzleistungen wird laut Konrad, wer mit einem schlüssigen Konzept eine Leistungsvereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe abschließt, die dem Bedarf in einer Region entspricht. Der spezifische Ort der Leistungserbringung spielt keine Rolle, und Assistenzleistungen können auch als pauschale Geldleistungen nach § 116 Absatz 1 SGB IX erbracht werden. Die Assistenzleistungen bieten dabei die Möglichkeit, nicht immer ein vollumfängliches Angebot machen zu müssen. Verschiedene Leistungsanbieter können also laut Konrad unterschiedliche Leistungen anbieten und dafür entsprechende Fachkräfte einstellen. Die Assistenzleistung zur persönlichen Lebensplanung sollte allerdings auf jeden Fall Bestandteil der Leistungsvereinbarung sein, da sie die Installation einer Fachkraft als koordinierende Bezugsperson ermöglicht. Die zentrale Frage, wie die Finanzierung der Assistenzleistungen für die Leistungserbringer gesichert

werden kann, klammert Konrad allerdings aus.

Das Buch enthält unschätzbar wertvolle Anregungen für die Entwicklung individueller Assistenzleistungen. Michael Konrad gebührt besonderer Dank für die unermüdlichen Hinweise, dass der Zauber des BTHG gerade für psychisch erkrankte Menschen in den Assistenzleistungen steckt. Das Buch ist absolut lesenswert und inspirierend für alle, die sich neue, individuell angepasste Formen der Assistenz für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung wünschen. Und allen, die enttäuscht sind, dass sich solche Formen der Assistenz kaum aus den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben des BTHG ergeben, sei gesagt: Dieses Buch hilft, sie im Bereich der Sozialen Teilhabe zu entdecken! ■

Irmgard Plößl
Stuttgart